

# ZH\_OBERGERICHT RT250095 vom 15. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT250095](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250095)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT250095 du 15 août 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT RT250095 del 15 agosto 2025

## Erwägungen

### E. 1

Gestützt auf den Darlehensvertrag vom 17./18./22. August 2022 zwischen der Gesuchstellerin, dem Gesuchsgegner, dessen Ehefrau und der C.\_\_\_\_\_ AG (aktuell C.\_\_\_\_\_ AG) in der Höhe von Fr. 5'000'000.– und dessen Nachtrag Nr. 1, mit dem das Darlehen um Fr. 600'000.– erhöht wurde, ersuchte die Gesuchstellerin bei der Vorinstanz um provisorische Rechtsöffnung in der Betreuung-Nr. ... des Betreibungsamtes Wallisellen-Dietlikon für Fr. 5'600'000.– nebst Zins zu 10 % seit 31. August 2024 sowie die Betreuungskosten von Fr. 414.– (Urk. 1 S. 2 und Rz. 6 ff., Urk. 3, Urk. 4/4-5 und Urk. 36 Rz. 15). Für den vorinstanzlichen Prozessverlauf kann auf das angefochtene Urteil vom 6. Mai 2025 verwiesen werden (Urk. 32 E. 1 = Urk. 37 E. 1). Mit erwähntem Urteil erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin für Fr. 5'600'000.– nebst Zins zu 10 % seit 31. August 2024 provisorische Rechtsöffnung, wies das Gesuch im Mehrbetrag (Betreibungskosten) ab, auferlegte die Entscheidunggebühr von Fr. 3'000.– dem Gesuchsgegner und verpflichtete ihn, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 7'500.– zu bezahlen (Urk. 37 Dispositiv-Ziffern 1 bis 4).

### E. 1.1

Die Vorinstanz erwog, im summarischen (Rechtsöffnungs-)Verfahren trete der Aktenschluss grundsätzlich bereits nach einmaliger Äusserung ein. Nach diesem Zeitpunkt könne die gesuchstellende Partei (unter der hier geltenden Verhandlungsmaxime, Art. 55 Abs. 1 ZPO) im Rahmen des allgemeinen Replikrechts Noven nur noch unter den Voraussetzungen von aArt. 229 Abs. 1 ZPO einbringen (vgl. Art. 407f ZPO). Seien neu vorgetragene Tatsachen und Beweismittel bereits vor Abschluss des Schriftenwechsels vorhanden gewesen, würden sie nur noch berücksichtigt, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht hätten vorher vorgebracht werden können (aArt. 229 Abs. 1 lit. b ZPO). Das Replikrecht dürfe daher nicht zur nachträglichen Ergänzung oder Verbesserung des Gesuchs genutzt werden. Das Vorbringen unechter Noven könne zulässig sein, wenn es durch ein Vorbringen der Gegenpartei veranlasst worden sei, mit dem nicht zu rechnen gewesen sei (bspw. aufgrund vorprozessualer Geltendmachung der Einrede/Einwendung); schliesslich sei es der gesuchstellenden Partei weder möglich noch zumutbar, auf Vorrat sämtliche denkbaren Einreden und Einwendungen zu entkräften. Ausschlaggebend für die Zulässigkeit unechter Noven sei folglich der Kausalzusammenhang zwischen dem Vorbringen der Gegenpartei und dem unechten Novum im Einzelfall (Urk. 37 E. 2.3.a). In seiner Gesuchsantwort habe der Gesuchsgegner die Gültigkeit des Darlehens- und des Sicherungsübereignungsvertrages vom 22. August 2022 mit der fehlenden Vertretungsmacht der für die Gesuchstellerin zeichnenden Personen in Abrede gestellt. Die replikweise erfolgten Ausführungen der Gesuchstellerin zur Vertretungsmacht seien zwar als unechte Noven zu qualifizieren, würden aber als kausal durch die Vorbringen des

Gesuchsgegners in dessen Gesuchsantwort ver-

- 6 - anlasst erscheinen. Es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich (noch würden solche vom Gesuchsgegner dargetan), aufgrund derer die Gesuchstellerin damit hätte rechnen müssen, dass der Gesuchsgegner die Zeichnungsberechtigung der für die Gesuchstellerin zeichnenden Personen bestreiten würde. Folglich seien die ent- sprechenden Vorbringen der Gesuchstellerin in ihrer Replikeingabe vom 28. März 2025 nicht verspätet und daher zu beachten (Urk. 37 E. 2.3.b).

### **E. 1.2**

Der Gesuchsgegner rügt, die Vorinstanz hätte die Stellungnahme der Ge- suchstellerin vom 28. März 2025 nicht beachten dürfen (Urk. 36 Ziff. III.1.2): Er habe in seiner Gesuchsantwort vom 17. Februar 2025 moniert, dass der Darle- hensvertrag nichtig sei, da der Vertrag nicht von zwei für die Gesuchstellerin zeich- nungsberechtigten Personen unterzeichnet worden sei (Urk. 36 Rz. 37). Die Vor- instanz habe seine Gesuchsantwort der Gesuchstellerin zur Kenntnisnahme zuge- stellt. Sie habe folglich keinen zweiten Schriftenwechsel angeordnet, womit der Ak- tenschluss bereits am 17. Februar 2025 mit Eingang seiner Gesuchsantwort einge- treten sei (Urk. 36 Rz. 42). Die Gesuchstellerin habe in ihrer nach Aktenschluss erfolgten Stellungnahme vom 28. März 2025 neu ausgeführt, dass der Darlehens- vertrag und der Sicherungsübereignungsvertrag i.V. von D.\_\_\_\_, der kollektiv zeichnungsberechtigt sei, unterzeichnet worden seien. Der Nachtrag Nr. 1 zum Darlehensvertrag sei sodann von E.\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_ unterzeichnet worden. Beide seien gemäss der Stellungnahme vom 28. März 2025 und der damit nach Aktenschluss beigelegten Generalvollmacht mit Substitutionsbefugnis vom 25. No- vember 2025 (recte: 2022) berechtigt, namens und im Auftrag der Gesuchstellerin zu unterzeichnen. Der Gesuchstellerin wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, die Vollmacht auch schon ihrem Rechtsöffnungsgesuch vom 31. Oktober 2024 bei- zulegen. Sie habe dies nicht getan, sondern habe dies nachträglich gemacht, um ihr ursprüngliches Rechtsöffnungsgesuch vom 31. Oktober 2024 nachzubessern (Urk. 36 Rz. 38). Es sei die einzige Aufgabe der Gläubigerin, im Verfahren der pro- visorischen Rechtsöffnung den gültigen Rechtsöffnungstitel mit Urkunden zu be- weisen. Selbstverständlich gehöre zur Gültigkeit eines Rechtsöffnungstitels – ins- besondere wenn die Parteien einen Schriftlichkeitsvorbehalt vereinbart hätten – dessen gültige Unterzeichnung durch sämtliche Vertragsparteien. Die Gesuchstel- lerin habe somit mit seinem Einwand rechnen müssen – insbesondere auch, wenn

- 7 - die regen Wechsel der zeichnungsberechtigten Personen im Handelsregister be- achtet würden (Urk. 36 Rz. 41). Offensichtlich habe es die Gesuchstellerin ver- passt, die Akten betreffend die Zeichnungsberechtigung bzw. Vertretungsvollmach- ten mit ihrem Rechtsöffnungsgesuch einzureichen, womit das Gesuch von der Vor- instanz abzuweisen gewesen wäre (Urk. 36 RZ. 43).

### **E. 1.3**

Aus dem Vorgehen der Vorinstanz (Zustellung der Stellungnahme des Ge- suchsgegners zum Rechtsöffnungsgesuch zur Kenntnisnahme; Urk. 20) geht un- missverständlich hervor, dass sie weder einen formellen zweiten Schriftenwechsel noch eine Verhandlung für notwendig hielt. Die Vorinstanz und der Gesuchsgegner gehen zu Recht davon aus, dass die Replik der Gesuchstellerin und die darin vor- getragenen unechten Noven betreffend die Zeichnungsberechtigung und General- vollmacht mit Substitutionsbefugnis (Urk. 23 S. 1 f.

und Urk. 24/20-23) nach Akten- schluss erfolgten. Die Vorinstanz gab die Rechtsprechung zur Zulässigkeit unech- ter Noven nach aArt. 229 Abs. 1 lit. b ZPO zutreffend wieder (vgl. OGer ZH RT230033 vom 25. März 2024 E. III.2.5 m.w.H.), weshalb auf diese Ausführungen verwiesen werden kann. Ergänzend ist festzuhalten, dass an die Voraussehbarkeit von zu entkräftenden Einwendungen und Einreden, auf die bereits in der ersten Eingabe eingegangen werden muss, kein allzu strenger Massstab anzulegen ist, um ausufernde Gesuche zu vermeiden (OGer ZH RT230033 vom 25. März 2024 E. III.2.5 m.w.H.). Willisegger zieht einen objektiven Sorgfaltsmassstab heran, wo- bei auf ein durchschnittliches Mass an Sorgfalt und Umsicht, wie es von jeder Pro- zesspartei erwartet werden dürfe und müsse, abzustellen sei (BSK ZPO-Williseg- ger, Art. 229 N 50).

#### **E. 1.4**

Der Gesuchsgegner stellte die Gültigkeit des Darlehensvertrags und dessen Nachtrag Nr. 1 vorprozessual nie in Frage. Vielmehr machte er von der Verlänge- rungsmöglichkeit des Darlehens Gebrauch (Urk. 1 Rz. 26 und Urk. 4/6) und beglich Vertragszinsen in der Höhe von Fr. 73'201.35 über die damals als C'.\_\_\_\_\_ AG firmierende Aktiengesellschaft, für die er einzelzeichnungsberechtigt ist und deren Aktien er hält (Urk. 1 Rz. 19, Urk. 4/19, Urk. 36 Rz. 75, Urk. 37 E: 4.3.b und Urk. 39/7). Unter diesen Umständen musste die Gesuchstellerin entgegen der An- sicht des Gesuchsgegners nicht antizipieren, dass dieser die Gültigkeit der Unter-

- 8 -  
schriften und des Darlehensvertrags sowie dessen Nachtrag Nr. 1 im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens anzweifelt. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorin- stanz die unechten Noven zur Zeichnungslegitimation der für die Gesuchstellerin unterzeichnenden Personen nach Aktenschluss zuliess. Entsprechend werden die Vorbringen des Gesuchsgegners für den Fall der Nichtzulassung dieser Noven (Urk. 36 Rz. 24 ff.) obsolet.  
2. Unterschrift D.\_\_\_\_\_

#### **E. 2**

Eventualiter sei das Urteil der Vorinstanz vom 6. Mai 2025 (Ge- schäfts-Nr. EB240785) aufzuheben und die Vorinstanz sei anzu- weisen, im Sinne der Erwägungen neu zu entscheiden.

#### **E. 2.1**

Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Unter Berücksichtigung des Streitwerts von Fr. 5'600'000.- (vgl. Urk. 36 S. 2 i.V.m. Urk. 37 Dispositiv-Ziffer 1) und in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG ist die Entscheid- gebühr auf Fr. 4'000.- festzusetzen.

#### **E. 2.2**

Parteientschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren keine zuzuspre- chen: dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels Antrags (Urk. 42). Im Geltungsbereich der ZPO wird eine Parteientschädigung nämlich nur auf Antrag hin festgesetzt (BGE 140 III 444 E. 3.2.2 m.w.H.). Es wird erkannt:

#### **E. 2.3**

Bestreitet der Betriebene die Echtheit der Unterschrift, so muss er die Fäl- schung glaubhaft machen. Die vom Gläubiger vorgelegte Urkunde kommt in dem vom Gesetzgeber

gewollten System der provisorischen Rechtsöffnung zumindest dann, wenn sie nicht von vornherein verdächtig erscheint, in den Genuss der (tat-

- 9 - sächlichen) Vermutung, dass die in ihr aufgeführten Tatsachen der Wahrheit entsprechen und dass die angebrachten Unterschriften echt sind. Um den Richter von der Fälschung zu überzeugen, kann sich der Betriebene nicht damit begnügen, die Echtheit der Unterschrift zu bestreiten; er muss mit Urkunden oder anderen sofort verfügbaren Beweismitteln aufzeigen, dass eine Fälschung der Unterschrift wahrscheinlicher ist als deren Authentizität (BGer 5A\_746/2018 vom 4. Juli 2019 E. 3.2 m.w.H.).

#### **E. 2.4**

Der Gesuchsgegner zweifelte die Echtheit der Unterschrift von D.\_\_\_\_\_ erst in seiner Duplik vom 28. April 2025 (Urk. 30) gestützt auf einen Handelsregistereintrag des Kantons Waadt (Réquisition au Registre du Commerce du Canton de Vaud) vom 25. September 2018 (Urk. 31/3) an. Ob dieses unechte Novum nach Aktenschluss überhaupt noch zulässig war, prüfte die Vorinstanz nicht und erscheint zumindest fraglich. Dies kann aber offenbleiben, da sich der Gesuchsgegner mit der vorinstanzlichen Erwägung, es handle sich bei der Unterschrift auf dem Darlehensvertrag und der Vollmacht um eine Kurzfassung nicht auseinandersetzt, womit auf diesen Beschwerdeeinwand nicht einzutreten ist (vgl. E. II.1). Darüber hinaus ist es nicht ungewöhnlich, dass sich die Unterschrift einer Person im Verlaufe der Zeit verändert und sich insbesondere verkürzt. Immerhin verstrichen zwischen der beglaubigten Unterschrift am 25. September 2018 (Urk. 31/3) und der Unterzeichnung des Darlehensvertrags am 22. August 2022 (Urk. 4/4 S. 5) knapp vier Jahre. Die damals beglaubigte Unterschrift vermag die Vermutung der Echtheit von D.\_\_\_\_\_s Unterschrift auf dem Darlehensvertrag, die mit der gut zwei Jahre später erfolgten Unterschrift auf der Vollmacht vom 21. Oktober 2024 (Urk. 2) abgesehen von einem kürzer gehaltenen oberen S-Bogen identisch ist, nicht umzustossen. Damit erübrigen sich Weiterungen zur vorinstanzlichen Eventualbegründung betreffend Rechtsmissbrauch für den Fall, dass die in Vertretung von G.\_\_\_\_\_ geleisteten Unterschriften auf dem Darlehens- und dem Sicherungsübereignungsvertrag vom 22. August 2022 nicht D.\_\_\_\_\_ zuordenbar seien (Urk. 37 E. 4.3), und zu den hierzu vorgetragenen Beanstandungen des Gesuchsgegners (Urk. 36 Rz. 57ff.).

- 10 -

#### **E. 3**

Fazit Nach dem Erwogenen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Für die eventualiter beantragte Rückweisung besteht kein Anlass (Art. 327 Abs. 3 ZPO).  
IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Der Gesuchsgegner beantragt ohne nähere Begründung, dass die Verfahrenskosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen seien (Urk. 36 S. 2 und Rz. 78). Sofern sich das diesbezügliche Beschwerdebegehren auch auf die vorinstanzlichen Verfahrenskosten beziehen sollte, kommt er seiner Rügeobliegenheit nicht nach, weshalb auf dieses Beschwerdebegehren nicht einzutreten wäre (vgl. E. II.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.